

99. Kann sich der Wechselschuldner auch in Zeiten der Entwertung der deutschen Mark stets durch Hinterlegung des Markbetrags befreien, der am Verfalltage des Wechsels der in ausländischer Wahrung ausgedruckten Wechselsumme entspricht?

II. Zivilsenat. Ur. v. 1. Juli 1924 i. S. des Verbandes der Weinwarenfabrikanten, G. m. b. H., (Kl.) w. Firma M. u. B. (Bekl.). II 790/23.

I. Landgericht Zwickau, Kammer f. Handelsfachen. — II. Oberlandesgericht Dresden.

Am 4. Mai 1922 kaufte die Beklagte vom Klager 9790 kg uberseeische thighs (Arbeitsknochen) zum Preise von zusammen 3181,75 hollandische Gulden. Kurz darauf uberhandte sie dem Klager uber diesen Betrag ein am 22. Juni 1922 falliges Akzept. Mit Telegramm vom 28. und Schreiben vom 29. Juni teilte die Dresdner Bank in Frankfurt a/M. der Beklagten mit, dieses Akzept sei verloren gegangen, sie moge es nicht einlosen und Bescheid geben, ob es schon bezahlt sei. Die Beklagte erwiderte am 11. Juli: das Akzept sei weder bei ihr noch bei ihrer Bankverbindung vorgezeigt worden. Mit Schreiben vom 13. Juli ersuchte sodann die Dresdner Bank die Beklagte, den Markbetrag unter Zugrundelegung des amtlichen Kurses vom 22. Juni bei dem Chemnitzer Bankverein Zweigstelle Schonheide einzuzahlen, was die Beklagte ablehnte. Der Wechsel wurde auch in der Folge nicht vorgelegt.

Der Klager erhob darauf Klage aus dem Kaufvertrage mit dem Antrag, die Beklagte zur Zahlung von 3181,75 hollandischen Gulden nebst 5% Zinsen seit dem 22. Juni 1922 zu verurteilen. Er behauptet, er habe den Wechsel an einen Hollander giriert und mit Rucksicht auf § 1 des Kapitalfluchtgesetzes vom 8. September 1919 (RGBl. S. 1540) die Dresdner Bank mit der Ubersendung beauftragt; diese habe das Papier in einem eingeschriebenen Brief verschlossen einem Lehrling zur Beforderung nach der Post ubergeben; der Lehrling, der Wertpapiere darin vermutete, habe den Brief erbrochen und den vorgefundenen, fur ihn undrauchbaren Wechsel vernichtet. Bevor hieruber Beweis erhoben wurde, hinterlegte die Beklagte am 12. Marz 1923 bei dem sachsischen Amtsgericht Eibenstock unter Ausschlieung der Rucknahme 396367 M.

Das Berufungsgericht bestatigte das erstinstanzliche Urteil, wodurch die Klage abgewiesen worden war. Die Revision ermagigte den Klageantrag dahin, da die Zahlung der Wechselsumme nebst Zinsen nur gegen Aushandigung des Wechsels oder eines Ausschluurteils sowie gegen Einwilligung in die Auszahlung des hinterlegten Betrags an die Beklagte verlangt wurde. Das Reichsgericht gab der Revision statt und verurteilte die Beklagte, dem Klager gegen Aushandigung

des Wechsels oder eines ihn für kraftlos erklärenden Ausschlußurteils sowie gegen Einwilligung des Klägers in Rückzahlung der am 12. März 1923 hinterlegten Summe an die Beklagte, 3181,75 holländische Gulden zu zahlen.

Gründe:

Der Wechsel, den der Kläger über die Kaufpreisforderung von 3181,75 holländischen Gulden mit Fälligkeit vom 22. Juni 1922 auf die Beklagte gezogen und den sie angenommen hatte, lautete nicht effektiv auf ausländische Währung. Art. 37 W.D. gestattete der Beklagten, den Wert dieser Währung zur Verfallzeit in der Landesmünze zu zahlen; mangels Vorlegung des Wechsels gab ihr Art. 40 ferner das Recht, die Wechselsumme auf Gefahr des Inhabers zu hinterlegen. Nach dem Kurse des Verfalltags waren 3181,75 holländische Gulden so viel wie 396367 *M.* Hieraus schließt das Berufungsgericht, daß die Beklagte durch die am 12. März 1923 erfolgte Hinterlegung des genannten Markbetrags ihrer Pflicht genügt habe.

Die Bedenken gegen diese Entscheidung liegen auf der Hand. Allerdings stand der Kläger, wenn er sich von der Beklagten ein Akzept geben ließ und das Papier verlor, nicht mehr so günstig da, wie wenn er den Kaufpreis einfach bis zum 22. Juni 1922 gestundet hätte. Um sich gegen die Gefahr einer nochmaligen Inanspruchnahme durch den unbekanntem Inhaber des Wechsels zu schützen, durfte die Beklagte hinterlegen und es dem Kläger überlassen, das Geld von der Hinterlegungsstelle abzuheben. Aber die 396367 *M.*, die sie hinterlegt hat und die am Verfalltage der Wechselsumme gleichgekommen waren, machten schon zur Zeit der Hinterlegung nur noch 48 holländische Gulden aus. Durch das Abhandenkommen des Wechsels oder durch die bloße Tatsache, daß er zur Zahlung nicht vorgelegt wurde, hätte also die Käuferin die Befugnis erlangt, sich mit einer weit hinter dem Kaufpreis zurückbleibenden Aufwendung von ihrer Schuld zu befreien. Und dies, obgleich die Schuld auf einen bestimmten Betrag holländischer Gulden lautete und die Möglichkeit, statt dessen Mark zu wählen, grundsätzlich nur die Form der Zahlung betraf, ohne an dem Inhalt der Verpflichtung etwas zu ändern (vgl. R.G.B. Bb. 101 S. 313). Die Revision hat Recht, wenn sie ein solches Ergebnis unerträglich findet. Ihre eigenen Ausführungen können freilich ebenfalls nicht befriedigen. Es ist nicht richtig, daß die Hinterlegung, sofern sie in Landeswährung geschehen sollte, alsbald nach Verfall hätte vorgenommen werden müssen. Nach dem zweifellosen Sinn und Wortlaut des Gesetzes war hierfür so lange Zeit, bis der Wechsel oder ein ihn ersetzendes Ausschlußurteil (vgl. Art. 73 W.D.) zur Zahlung vorgelegt wurde.

Der gemeinsame Irrtum des Berufungsgerichts wie der Revision

besteht darin, daß sie glauben, den Wert der 3181 holländischen Gulden vom 22. Juni 1922 ohne weiteres mit 396397 *M* wiedergeben zu können. Das wäre nur dann angängig, wenn sich nach dem Verfalltage nur der Wert des holländischen Guldens, nicht auch der der deutschen Reichsmark geändert hätte. In Wirklichkeit aber war der Wert der Mark, solange die Inflation dauerte, unaufhaltsam gesunken. Um daher den Verfalltagwert der Wechselsumme auch für die spätere Zeit erkennbar zu bestimmen, bedarf es der Heranziehung einer stabileren Währung, am besten des nordamerikanischen Dollars. Die Summe, die die Beklagte zahlen oder hinterlegen mußte, wenn sie sich der Papiermark bedienen wollte, konnte nur mit Hilfe einer doppelten Berechnung gefunden werden, indem man zunächst die 3181,75 holländischen Gulden nach ihrem Wert am Verfalltage in die beständige Währung und alsdann den so gewonnenen Betrag nach dem Wert des Zahlungs- oder Hinterlegungstages in Papiermark umrechnete. *M. a. W.*: da die 3181,75 holländischen Gulden am 22. Juni 1922 1212,55 *§* gegolten hatten, war dieser letztere Betrag auch für den 12. März 1923 zugrunde zu legen, als der Dollar von 328 auf 20815 *M* gestiegen war; die Hinterlegungssumme belief sich also auf (1212,55 mal 20815 =) 25239227 *M*.

Natürlich haben die Verfasser der deutschen Wechselordnung an eine solche doppelte Umrechnung nicht gedacht. Ebenso wie die ausländischen Wechselgesetzgeber, die bei einer nicht ausschließlichen Geldfortenschuld die Zahlung in der heimischen Währung zulassen und als Stichtag den Tag des Verfalls oder den Tag nennen, an welchem Zahlung gefordert werden kann (Meyer, Wechselrecht *Wb.* 1 *S.* 288 *ff.*; vgl. auch den Entwurf der Haager Einheitlichen *W.D.* von 1912 Art. 40), haben sie die Stabilität der Landeswährung als selbstverständlich vorausgesetzt. Daraus ist aber nichts gegen die Richtigkeit der hier vertretenen Ansicht herzuleiten. Im Gegenteil zeigt dann, wenn die Voraussetzung der Stabilität entfällt, gerade die doppelte Umrechnung den Weg, dem Sinne des Gesetzes gerecht zu werden. Indem der Senat diesen Weg betritt, zieht er die Folgerung aus der Tatsache, daß die Mark vom 22. Juni 1922 und die vom 12. März 1923 verschiedene Werte darstellten. Dabei befindet er sich in Einklang mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts, die in immer steigendem Maße dazu gelangt ist, die Papiermark nur als Zahlungsmittel festzuhalten, als Wertmesser aber zu verwerfen. Nähere Verwandtschaft mit dem jetzt streitigen Fall bieten die Ansprüche auf Ersatz des Wertes einer Sache, bei denen sich der Wert nach einem in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt bestimmt. Nur die spätere Sachwertänderung muß hier außer Betracht bleiben, wogegen einer Änderung des Geldwerts Rechnung zu tragen ist. So ist die Beach-

tung der Geldbewertung z. B. für den Wertersatzanspruch des Bereicherungsgläubigers (§ 818 Abs. 2 BGB.) als notwendig anerkannt (vgl. RGZ. Bd. 107 S. 180, Bd. 108 S. 120), und von dem Anspruch des Enteigneten nach § 8 preuß. EnteignG. heißt es in RGZ. Bd. 107 S. 228, die Maßgeblichkeit der Zeit der Zustellung des Entschädigungsfestsetzungsbeschlusses für den Wert der enteigneten Sache habe nicht die Bedeutung, daß dieser Wert auch in der Ziffer auszudrücken sei, in der er nach dem Geldstande von damals zum Ausdruck kam. Der gleiche Grundsatz ist anzuwenden, wenn es sich nicht um eine Leistung, sondern um eine Anrechnungspflicht handelt, wie bei der Erbenausgleichung (§ 2055 Abs. 2 BGB.) und der Anrechnung auf den Pflichtteil (§ 2315 Abs. 2). Im Unterschied von diesen Fällen steht in dem des Art. 37 W.D. der Wert einer fremden Währung in Frage. Das hat zur Folge, daß die Berücksichtigung besonderer Umstände des Einzelfalles durch sogenannte Aufwertung ausgeschlossen ist und die innere Kaufkraft der Mark keine Rolle spielt, vielmehr der Wert der fremden Währung durch Vergleich mit einer anderen an Hand der Börsenkurse ermittelt werden muß. Nur der Vergleich mit einer beständigen Währung aber ist imstande, diese Aufgabe zu lösen. Die deutsche Papiermark hatte die Eigenschaft, Wertmesser zu sein, eingebüßt, denn diese beruht auf dem durch keine Gesetzgebung zu bewerkstelligenden Erfordernis der Stabilität.

Hätte nun die Beklagte am 12. März 1923 25 239 228 *M* hinterlegt, so brauchte sie für alles weitere nicht aufzukommen. Freilich hätte der Kläger die Auszahlung des Geldes von der Hinterlegungsstelle nur gegen Vorweisung des Ausschlußurteils fordern können, das er nach Angabe seines Prozeßbevollmächtigten in der Revisionsinstanz erst am 27. Juni 1923, als 1 holländischer Gulden = 60 000 *M* galt, erwirkt hat. Bis dahin wären die 25 239 228 *M* infolge des fortwährenden Sinkens der deutschen Währung auf 420,65 holländische Gulden zusammengeschmolzen. Aber da die Hinterlegung auf seine Gefahr geschehen wäre, würde dieser Verlust die Beklagte selbst dann nicht berührt haben, wenn sie einen Verzicht auf Rücknahme nicht ausgesprochen hätte (vgl. Art. 40 W.D., § 379 Abs. 2 BGB.). Vielmehr müßte der Kläger, wenn der Wechsel auf die von ihm behauptete Weise verloren gegangen und das Aufgebotsverfahren ohne unnützes Zögern betrieben worden ist, für den erwähnten Schaden bei der Dresdner Bank Ersatz suchen. Nach § 278 BGB. war die Bank für ihren Bekehrling verantwortlich.

Auf der andern Seite wurde durch die viel zu niedrige Hinterlegung die Schuld der Beklagten auch nicht teilweise getilgt. Wenn nach Art 38 W.D. der Inhaber des Wechsels eine Teilzahlung des Akzeptanten nicht zurückweisen darf, so folgt doch daraus nicht, daß

der Akzeptant durch Hinterlegung eines Teilbetrags zum Teil befreit würde. Auch der Einwand der Beklagten aus § 254 BGB., der Kläger habe den Verlust des Wechsels zu vertreten, hat keinen verständlichen Sinn. Abgesehen davon, daß er diesen Verlust, wenn seine Behauptungen zutreffen, ganz offensichtlich nicht zu vertreten hat, ist die Beklagte dadurch auch nicht geschädigt. Sie konnte sich jederzeit durch Hinterlegung befreien und brauchte nie mehr zu hinterlegen als die Wechselsumme oder ihren Wert bei Verfall.